



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/162
Federführend: Fachdienst Soziales	Status: öffentlich
	Datum: 27.09.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen in Unterkünften des Landkreises Peine

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatzung wird zugestimmt. Die Satzung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Aufgrund der politischen Geschehnisse in der Ukraine und den daraus resultierenden Flüchtlingsbewegungen wurde eine zentrale Unterbringungsmöglichkeit in der Gebläsehalle in Groß Ilsede eingerichtet. Während der Aufnahme in der zentralen Unterkunft werden die erbrachten Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen mit dem Fachdienst Soziales im Rahmen der Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes abgerechnet. Spätestens ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Anmeldung des Wohnsitzes und des damit verbundenen Wechsels in den Rechtskreis des SGB II, bzw. des SGB XII müssen die Unterkunfts- und Verpflegungskosten anders abgerechnet werden.

Die Kosten der Unterkunft sollen, wie bei den Gemeinden auch, im Rahmen der anliegenden Gebührensatzung erhoben werden. Der anliegende Satzungsentwurf orientiert sich an den in den Gemeinden vorhandenen Satzungen. Hiervon betroffen waren bisher wenige Flüchtlinge. Aufgrund längerer Verweildauern werden hier immer mehr Flüchtlinge betroffen sein.

Hinsichtlich der Gemeinschaftsverpflegung in der Gebläsehalle in Groß Ilsede kann diese weder im SGB II noch im SGB XII berücksichtigt werden. Insofern müssten hierzu separate Vereinbarungen getroffen werden in der Form einer Abtretungserklärung oder einer Entgeltvereinbarung. Da die Flüchtlinge nicht verpflichtet sind eine Abtretungserklärung oder Entgeltvereinbarung zu unterzeichnen, müssen die Gemeinschaftseinrichtung um entsprechende Küchencontainer für eine Selbstverpflegung ergänzt werden. Insofern wird hierzu zunächst auf eine Regelung verzichtet, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die kostenfreie Verpflegung günstiger ist als die Anmietung der Küchencontainer.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Gebührensatzung werden die Unterbringungskosten für vom Rechtskreiswechsel erfassten Flüchtlinge nach SGB II, bzw. SGB XII geltend gemacht

Ressourceneinsatz:

Es werden in einem geringen Umfang personelle Ressourcen für die monatliche Erstellung der Gebührenbescheide benötigt. Die Einnahmen übersteigen die personellen Kosten, daher wird der Ressourceneinsatz mit 0,00 € ausgewiesen.

Schlussfolgerung:

Der Satzung sollte zugestimmt werden.

Anlagen

Satzungsentwurf

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen in Unterkünften des Landkreises Peine

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 12.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Landkreis Peine stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von

- a) von Ausländern/Ausländerinnen, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz — AufnG) zugewiesen werden,
- b) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- c) von Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II / Sozialgesetzbuch XII (SGB II / SGB XII)

zur Verfügung.

§ 2

Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind für diesen Zweck vom Landkreis Peine eingerichtete Gemeinschaftsunterkünfte sowie landkreiseigene und angemietete Wohnungen.
- (2) Benutzer/Benutzerinnen im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen, denen eine Unterkunft durch den Landkreis Peine zugewiesen wurde.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 3

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin sind die Benutzer/Benutzerinnen der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührenberechnung

- (1) Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird die zu entrichtende Gebühr pauschal festgesetzt. Die Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftsräume sind in der Pauschale enthalten.
- (2) Bei der Unterbringung in landkreiseigenen Unterkünften berechnet sich die Benutzungsgebühr nach der Kaltmiete, die der ortsüblichen Vergleichsmiete entspricht. Die Heiz- und Stromkosten sind in der Benutzungsgebühr nicht enthalten und von den Benutzern direkt an den Versorger zu zahlen.
- (3) Bei der Unterbringung in angemieteten Unterkünften berechnet sich die Benutzungsgebühr nach dem mit dem Eigentümer vereinbarten Mietzins zuzüglich etwaiger Betriebskosten. Die Heiz- und Stromkosten sind in der Benutzungsgebühr nicht enthalten und von den Benutzern direkt an den Versorger zu zahlen.
- (4) Bei der Unterbringung in angemieteten Unterkünften (bspw. Hotel, Pensionen o. ä.) berechnet sich die Benutzungsgebühr nach dem mit dem Eigentümer vereinbarten Mietzins. Die Heiz- und Stromkosten sind in der Benutzungsgebühr nicht enthalten und von den Benutzern direkt an den Versorger zu zahlen.

§ 5

Pauschaler Gebührensatz in Gemeinschaftsunterkünften

Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkünften i. S. d. § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt pro Person monatlich pauschal 245,00 Euro.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in eine des in § 4 dieser Satzung genannten Unterkünfte.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, an dem die Unterkunft vollständig geräumt ist bzw. zu dem die Abmeldung des Benutzers/der Benutzerin nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) erfolgt ist.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt von einer vorübergehenden Nichtbenutzung der Unterkunft unberührt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus jeweils zum 3. eines Monats zu entrichten. Bei erstmaliger Heranziehung oder Änderung ist die Benutzungsgebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen den für die Beitreibung und Einziehung von Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 8

Verpflegung in der Gemeinschaftsunterkunft

- (1) Für die Bewohner/innen nach AsylbLG erfolgt in der Gemeinschaftsunterkunft eine kostenfreie Verpflegung, die direkt vom Fachdienst Soziales erstattet wird.
- (2) Die Bewohner/innen nach SGB II, SGB XII oder anderen Rechtsvorschriften werden in der Gemeinschaftseinrichtung bis auf Weiteres ebenfalls kostenfrei verpflegt, sofern in der Einrichtung keine Selbstverpflegung sichergestellt werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Peine, 12.10.2022

Heiß
Landrat